

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 09.11.2017
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:30 Uhr
Ort, Raum: Bürgersaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Moser, Johannes

Mitglieder

Ellensohn, Siegfried

Kamenzin, Peter

Keller, Bernd

Scheller, Urs

Schmidbauer, Jörg

Schoch, Martin

Veit, Emil

Stellvertreter

Hertenstein, Klaus

Verwaltung

Distler, Matthias

Abwesend:

Mitglieder

Nilson, Lars

Protokollführer

Jahn, Sabine

Zuhörer: 6 Bürger

Pressevertreter:

1 Bestimmung der das Protokoll unterschreibenden Stadträte

Das Protokoll werden die Stadträte Peter Kamenzin und Jörg Schmidbauer unterzeichnen.

2 Bauanträge und Bauanfragen

2.1 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau eines Doppelwohnhauses mit 2 Garagen und 2 Stellplätzen in Engen-Welschingen, Randenstraße 10, Flst.Nr. 188

Vorlage: 259-17

Der Bauherr plant in der Randenstraße 10 nach dem Abbruch von einem ehemaligen Einfamilienhaus mit Schuppen ein Doppelhaus mit 2 Garagen und 2 Stellplätzen. Das Vorhaben liegt in einem Bereich von Welschingen ohne Bebauungsplan und ist demnach gemäß § 34 BauGB nach seiner Einfügung in die Örtlichkeit, nach Art und Maß der Nutzung zu beurteilen.

Der Antragsteller hatte bereits 2016 einen Bauantrag eingereicht, dem der TUA am 07.04.2016 nicht zugestimmt hatte. Der Bauherr hatte mit dem Abbruch des Altbaus begonnen, hierbei jedoch das Abfallrecht missachtet, weshalb die Arbeiten eingestellt wurden und ein Verfahren vom LRA eingeleitet wurde. Das Baurechtsamt hatte schließlich am 19.10.2016 den Bauantrag zurückgewiesen, da nicht alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden. Die nun eingereichte Planung entspricht bis auf die Anordnung der Stellplätze der bisherigen Planung.

Es ist geplant auf dem 585 m² großen Grundstück ein insgesamt 12,11 x 11,94 m großes zweigeschossiges Doppelhaus mit Satteldach, Dachneigung 24°, zu errichten. Jede Doppelhaushälfte hat im Erdgeschoss eine Einliegerwohnung. Insgesamt werden 4 Wohneinheiten gebaut. Neben den Wohngebäuden sind je eine Garage in etwa 1,10 m Abstand zum seitlichen Nachbargrundstück und 5,00 m vom Gehweg geplant.

Die geplante Wandhöhe beträgt 6,80 m und die Firsthöhe 9,575 m. Die Nachbarhäuser haben eine Wandhöhe von 5,50 m links und 5,00 m rechts des Neubaus. Der Neubau ist mit einer um mindestens 1,30 m höheren Wand geplant. Die Firsthöhe fügt sich ins Umfeld ein.

Die Dächer der umliegenden Häuser weisen Satteldächer mit einer Dachneigung von etwa 40 - 45° auf. Der Neubau weicht hiervon ab, damit die Firsthöhe der umliegenden Bebauung entspricht. Geplant ist ein flachgeneigtes Satteldach mit 24°.

Die Häuser der Umgebungsbebauung liegen in einem Abstand von etwa 2,00 bis 2,50 m vom Gehweg entfernt. Der Neubau soll 5,00 bis 5,40 m von der Randenstraße rückversetzt werden. Das Doppelhaus steht dann nicht mehr in der Gebäudeflucht der Randenstraße. Durch den Rücksprung werden je potentielle Stellflächen vor den Wohnhäusern geschaffen.

Die Größe des Vorhabens entspricht den bestehenden Wohnbauten im Umfeld. Die Abweichungen von der Nachbarbebauung sind nach § 34 BauGB noch als gering zu betrachten. Die Planung weist aber aus Sicht der Stadt in folgenden Punkten Mängel auf:

1. Es sind insgesamt 4 Wohnungen geplant. Im Bauantrag sind pro Doppelhaus eine Garage und ein quer vor dem Gebäude angeordneter Stellplatz geplant. Die Anfahrbarkeit der Stellplätze und Garagen unter Berücksichtigung der bestehenden und zu erhaltenden Bauminsel auf der Straße wird gefordert. Es müssen insgesamt 4 unabhängig anfahrbare Stellplätze entstehen.
2. Die Zugänge zu den Obergeschossen sind über Außentreppen vorgesehen. Die Treppen sind an der Grundstücksgrenze geplant, berücksichtigen jedoch nicht den bestehenden Geländeverlauf auf den Nachbargrundstücken. Es ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen, ob hier erforderliche Stützmauern errichtet werden. Auch ist anzumerken, dass im Bereich der einen Grenze ein Geh- und Fahrrecht eingetragen ist, dass dem Bau der Treppe entgegensteht.

Aus diesem Grund wird empfohlen, dem Bauvorhaben nicht zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird nicht zugestimmt

Beratung:

Stadtbaumeister Distler erklärt den Unterschied zur vorherigen Planung und stellt die Problematik der Anfahrbarkeit des Grundstücks und der Zugänge zu den Obergeschossen an der Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken vor. Die Randenstraße habe in diesem Bereich eine Bebauung entlang der Straße. Mit dem Bauvorhaben, welches bis 5,40 m abrücke, werde die Gebäudeflucht unterbrochen.

Bürgermeister Moser erwidert, dass aus städtebaulicher Sicht die Unterbrechung der Gebäudeflucht nicht wünschenswert sei und bittet die Verwaltung für die nächste Sitzung einen Aufstellungsbeschluss mit Veränderungssperre zu erlassen.

Gleicher Meinung ist Stadtrat Kamenzin, aus seiner Sicht müssen die örtlichen Situationen berücksichtigt werden und die Gebäudeflucht in diesem Bereich eingehalten werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **8 Ja-Stimmen 1 Gegenstimme**

**2.2 Beschlussfassung zum Bauantrag für die Erweiterung einer Pferdebewegungshalle in Engen, Beethovenstraße 18, Flst.Nrn. 1470, 1469, 1468
Vorlage: 261-17**

Der Antragsteller plant in der Beethovenstraße 18 in Engen, Flst.Nr. 1356, eine bestehende Pferdebewegungshalle zu erweitern. Das Vorhaben liegt am Ortsrand von Engen und ist dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Beurteilung hat entsprechen nach § 35 BauGB zu erfolgen.

Auf dem Grundstück besteht bereits eine Pferdebewegungshalle mit Stallungen, die zu einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb gehören und im Jahr 1980 in Verbindung mit der

Pferdezucht genehmigt wurde. Im Nachgang wurde ausdrücklich vom LRA darauf verwiesen, dass die Nutzung der Halle nur der Landwirtschaft dienen dürfe und nicht zu Reitzwecken.

Der Antragsteller beabsichtigt eine Erweiterung der Bewegungshalle um 413,38 m² (ca.50%) in Richtung Osten. Die Konstruktion und Gestaltung der bestehenden Halle soll dabei fortgeführt werden. Sofern die Erweiterung durch den landwirtschaftlichen Betrieb gerechtfertigt ist und die Privilegierung nach BauGB § 35 Abs.1 vorliegt, wird empfohlen dem Antrag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung nach BauGB § 35 Abs.1 zugestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Erschließung hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

Beratung:

Stadtbaumeister Distler erklärt, dass der Betrieb bisher als privilegiierter landwirtschaftlicher Betriebe genehmigt sei und keine Genehmigung als Pferdezuchtbetrieb habe. Die Beurteilung der Privilegierung für diese Bauvorhaben müsse das Landratsamt Konstanz, Landwirtschaftsamt durchführen.

Stadtrat Hertenstein meint, dass die Pferdehaltung nicht privilegiert sei und fragt nach, ob die bisherige landwirtschaftliche Privilegierung auf dem Hof bleibe, egal was weiter beantragt werde. Hierauf erwidert Stadtbaumeister Distler, solange die Landwirtschaft vorhanden sei dürfe hiervon 2/3 die Pferdehaltung betragen. Schwierig werde es nur bei einer Neugründung eines Betriebes, im vorliegenden Fall ist dieser aus der Landwirtschaft entstanden.

Stadtrat Veit sieht den Bauantrag als positiv an. Er meint im Flächennutzungsplan sei das Gebiet Kohlwiesen als Sondergebiet Freizeit und Erholung definiert und hier nur als landwirtschaftliche Fläche.

Beschluss:

Dem Antrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung nach BauGB § 35 Abs.1 zugestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Erschließung hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

2.3 Beschlussfassung zum Bauantrag für die Dachsanierung mit Einbau einer Gaube sowie Errichtung einer Pferdebox in Engen-Biesendorf, Talmühle 7, Flst.Nrn. 1065/1 und 1065/2 Vorlage: 269-17

Der Antragsteller plant einen bestehenden Schopf umzubauen und einen Pferdeunterstand mit Heulager zu errichten. Das Vorhaben auf Flurstück 1065/1 und 1065/2 liegt im Außenbereich

auf Gemarkung Engen-Biesendorf im Bereich Talmühle. Die Beurteilung hat entsprechend § 35BauGB zu erfolgen.

Geplant ist am bestehenden Schuppen das Dach zu sanieren und eine Gaube zu errichten. Der Schuppen dient vor allem der Imkerei. Im Dachgeschoss entsteht durch die Sanierung und Bau der Gaube ein zusätzlicher Raum, dessen Nutzung nicht weiter erläutert ist. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Sanierung des Dachstuhls, die im Bestand nach § 35 BauGB zulässig ist. Die bestehende Imkerei könnte zudem den Tatbestand der Privilegierung erfüllen. Bedenken gegen die Sanierung und den Bau der Gaube bestehen nicht, insofern keine weitere Wohnnutzung entsteht.

Außerdem ist der Bau eines Pferdeunterstandes und Heulagers geplant. Dieses Nebengebäude ist separat in der Nähe des Schopfes geplant. Eine Privilegierung hinsichtlich der Pferdehaltung ist gesondert zu betrachten. Unabhängig hiervon ist allerdings das Minimierungsgebot im Außenbereich zu beachten. Daraus geht hervor, dass bei der Planung weiterer Bauten zu prüfen ist, ob diese – sofern zulässig – als Erweiterung bereits bestehender Bausubstanz errichtet werden kann. Diese Prüfung wird vom Baurechtsamt vorgenommen.

Das weitere Nebengebäude mit einer Grundfläche von 6,00 x 7,00 m und einer Höhe von bergseits 3,00 m und talseitig von 5,00 m steht in räumlichem Zusammenhang mit dem ehemaligen Forsthaus und den bestehenden Nebenanlagen. Da es in Verbindung mit der Bewirtschaftung des Anwesens gesehen werden kann, bestehen keine Bedenken.

Einer Genehmigung auch nach § 35 Abs.4 als sonstiges Vorhaben im Außenbereich kann - vorbehaltlich der Entscheidung des Ortschaftsrates von Biesendorf - zugestimmt werden. Sofern durch die Baumaßnahmen weitere Erschließungen erforderlich werden, sind diese durch den Antragsteller zu bezahlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sanierung des Dachstuhls und der Errichtung einer Gaube auf den bestehenden Schopf sowie dem Bau eines Pferdeunterstandes mit Heulager wird – vorbehaltlich der Entscheidung des Ortschaftsrates von Biesendorf – zugestimmt.

Beratung:

Stadtbaumeister Distler erläutert die Historie des Anwesens als Forsthaus und geht kurz auf die bisherige Genehmigung, den Ausbau einer Wohnung, ein. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Konstanz könne die Imkerei eine Privilegierung darstellen und aufgrund ihrer Größe als Nebenanlage eventuell auch verfahrensfrei sein. Die Erstellung der Pferdebox sei nicht privilegiert. Dort sieht das Landratsamt Konstanz im Außenbereich ein Problem der Zersiedelung. Eventuell könne die Pferdebox nur in Verbindung mit bestehenden Gebäuden errichtet werden.

Bürgermeister Moser teilt mit, dass der Ortschaftsrat von Biesendorf dem Bauvorhaben zugestimmt habe.

Stadtrat Kamenzin meint, dass auch im Außenbereich eine Weiterentwicklung möglich sein müsse und sieht das Bauvorhaben als positiv an.

Stadtrat Hertenstein fragt nach, wie solch ein Fall aussehen würde, wenn die Stadt Engen Bau-rechtsbehörde sei. Können dann zugestimmt werden und nur das Regierungspräsidium würde Schwierigkeiten machen. Bürgermeister Moser meint, hier liege die Entscheidung in der Zu-ständigkeit des Baurechtsamtes und der Rat werde nur informiert.

Beschluss:

Der Sanierung des Dachstuhls und der Errichtung einer Gaube auf den bestehenden Schopf sowie dem Bau eines Pferdeunterstandes mit Heulager wird – vorbehaltlich der Entscheidung des Ortschaftsrates von Biesendorf – zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

2.4 Beschlussfassung zum Änderungsantrag für den Neubau eines Einfamilienhau-ses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Engen, Wilhelm-Hauff-Straße 16, Flst.Nr. 3753 Vorlage: 264-17

Der Antragsteller plant in der Wilhelm-Hauff-Straße ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage zu errichten. Der Neubau soll im Bereich des Bebauungsplan „Glockenziel III“, rechtsverbindlich seit dem 28.09.2016, errichtet werden.

Dem Bauvorhaben und den erforderlichen Befreiungen

1. Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 0,75 m auf 7,25 m
 2. Überschreitung des Baufensters mit der Terrasse/Balkon um ca. 1,50 m
- wurde in der Sitzung des TUA am 22.06.2017 zugestimmt.

Die Bauherren haben am 09.08.2017 die Baugenehmigung erhalten. Zwischenzeitlich hat sich bei der Absteckung der Höhe ergeben, dass die Garage weiter in den Westen gerückt werden sollte, um den Höhenunterschied von der Straße zur Erdgeschosshöhe/Einfahrtshöhe der Ga-rage zu überwinden. Hierzu wurden geänderte Planunterlagen eingereicht. Durch diese Ände-rung erhöhen sich die anzurechnenden Nebenflächen. Entsprechend wird die zulässige GRZ von 0,3 um 10% (24 m²) überschritten. Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass mit den Neben-anlagen (Zufahrt, Terrassen und Garage) eine Überschreitung der GRZ um 50% = 0,45 zuläs-sig ist.

Bereits bei vergleichbaren Vorhaben in der Johann-Peter-Hebel Straße wurde bei geringfügi-gen Überschreitungen mit den Nebenanlagen zugestimmt. Dies waren bei dem Flurstück 3732 rund 6 m² und bei Flur 3743 rund 28 m². Entsprechend kann einer Befreiung von max. 24 m² zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Planung vom 02.10.2017 und einer Überschreitung der zulässigen GRZ um max. 24 m² (10%) wird zugestimmt.

Beratung:

Stadtbaumeister Distler erklärt, dass sich die GFZ durch das Versetzen der Garage nach hinten leicht erhöht, die Überschreitung aber unter 10 % sei und so als geringfügig angesehen werden könne.

Beschluss:

Der geänderten Planung vom 02.10.2017 und einer Überschreitung der zulässigen GRZ um max. 24 m² (10%) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

2.5 Beschlussfassung zur Bauvoranfrage für den Neubau von 2 Doppelhaushälften und 2 Einfamilienhäuser mit Garagen in Engen, Ballenbergstraße, Flst Nr. 1243 und 1243/4 Vorlage: 271-17

Der Antragsteller plant auf dem Flurstück 1243 in Engen in der Ballenbergstraße vier Häuser zu errichten. Das Grundstück liegt in einem Bereich für den die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Briele“ im Jahr 2011 beschlossen hatte. Da die Planung seither nicht weiter verfolgt wurde, ist derzeit das Grundstück als im unüberplanten Innenbereich von Engen zu betrachten und nach § 34 BauGB nach Art und Maß der Nutzung und nach der Einfügung in die Örtlichkeit zu beurteilen.

Der ursprüngliche Ansatz einer Überplanung hatte das Ziel, eine verträgliche Struktur und Bebauung des Grundstücks zu sichern. Inzwischen wurde jedoch durch die Nähe zum Wildbach und der Feststellung der Hochwassergefahrenkarte festgestellt, dass ein großer Teil des Grundstücks im Überschwemmungsbereich liegt, ein erheblicher Bereich der Fläche ist daher nicht mehr bebaubar. Das Bebauungsverfahren wurde nicht weiterverfolgt.

Die Antragsteller beabsichtigen jetzt den westlichen Teil der Fläche zu überbauen. Geplant sind zwei Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus jeweils mit Garagen. Die Zufahrt soll über eine private Stichstraße erfolgen. Im Zuge der Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob eine Überbauung mit dem bestehenden Überschwemmungsbereich vereinbar ist, ob die Dichte und Struktur der Bebauung sich ins Umfeld einfügt und ob die begrenzte Zufahrt als Erschließung ausreicht.

Die Planung sieht vor, dass die Gebäude jeweils etwa 7,0x13,0 m Grundfläche aufweisen und ca. 2 ½ geschossig, evtl. mit Satteldach gebaut werden sollen. Der bestehende Überschwemmungsbereich soll Großteils erhalten bleiben bzw. durch Verlagerung in derzeit nicht überschwemmte Flächen kompensiert werden. Von der Baumasse orientieren sich die Bauten an der bestehenden Bebauung auf den angrenzenden Grundstücken im unteren Bereich der Ballenbergstraße.

Die beengte Zufahrt war bei der früheren Überplanung mit mehreren Bauten ein wesentlicher Aspekt. Da in der Regel eine Mindestzufahrt von 3,00 m gefordert ist (Feuerwehrezufahrt) wurde bei der ursprünglich dichteren Bebauung eine Erschließung kritisch gesehen. Da die nun ge-

planten 4 Wohneinheiten eher untergeordnet zu betrachten sind. kann von der Mindestforderung abgewichen werden – zumal vor der Engstelle ausreichend Rückstaufäche besteht, so dass keine Behinderung auf der Ballenbergstraße zu erwarten ist.

Der vorliegenden Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus jeweils mit Garagen kann zugestimmt werden. Die Erschließung und der ggf. erforderliche Hochwasserschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen haben auf Kosten der Antragsteller zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus jeweils mit Garagen wird zugestimmt. Die Erschließung und der ggf. erforderliche Hochwasserschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen haben auf Kosten der Antragsteller zu erfolgen.

Beratung:

Stadtbaumeister Distler geht kurz auf die damalige Planung von 2010/2011 ein. Da damals der Überschwemmungsbereich noch nicht festgelegt war, konnte eine Planung mit 7 Gebäuden und 11 Wohneinheiten vorgelegt werden. Nach den Hochwassergefahrenkarten vom Land ist ein Großteil des Grundstücks überschwemmt und so kann nur noch eine Bebauung im oberen Teil realisiert werden. Durch die geringe Bebauung gebe es auch mit der Zuwegung von der Ballenbergstraße keine Probleme mehr. Der erforderliche Hochwasserschutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen müsse der Bauherren nachweisen. Für diesen Bereich wurde 2011 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Bauleitplanverfahren ruht. Eine Genehmigung nach § 34 BauGB sei momentan möglich.

Stadtrat Kamenzin äußert zur Bebauung keine Bedenken ist aber der Meinung, dass man ein Augenmerk auf die Restfläche haben solle, damit die Fläche nicht versteppe. Auf eine Möglichkeit der Zuwegung für einen Landwirt zur Pflege solle geachtet werden.

Bürgermeister Moser erteilt der Verwaltung den Auftrag den Bebauungsplan Briele weiter zu verfolgen, sodass Rechtssicherheit für die Zukunft gegeben sei.

Beschluss:

Der vorliegenden Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus jeweils mit Garagen wird zugestimmt. Die Erschließung und der ggf. erforderliche Hochwasserschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen haben auf Kosten der Antragsteller zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

**2.6 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Umbau eines 3-Familienhauses mit 2 neuen Dachgauben sowie 2 neuen Garagen in Engen, Hermann-Hesse-Straße 5, Flst Nr. 1276/27
Vorlage: 273-17**

Der Antragsteller plant ein bestehendes Mehrfamilienhaus in der Herrmann-Hesse-Straße umzubauen und zu modernisieren. Außerdem sollen zusätzliche Garagen gebaut und Stellplätze geschaffen werden. Das Grundstück Flurstück Nr. 1276/27 liegt im Bereich des seit 1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Maierhalde 1+2 Erweiterung“.

Geplant ist, bestehende Balkone abzubrechen und durch neue, etwas größere Balkone an der Ostseite des Hauses zu ersetzen. Außerdem ist geplant das Dachgeschoss auszubauen und je Dachfläche eine Flachdachgaube zu errichten und auf der Ostseite einen Balkon vorzulagern. Die notwendigen Stellplätze sollen an der Hermann-Hesse-Straße angelegt und hinter dem Haus auf der Westseite zusätzliche Garagen errichtet werden.

Das Wohnhaus wurde 1962 genehmigt – weit vor dem Bebauungsplan. Entsprechend sieht dieser auf dem Grundstück nur ein Baufenster vor, trifft jedoch keine Regelungen hinsichtlich Wand- oder Firsthöhe, Dachneigung oder dergleichen. Entsprechend ist der geplante Umbau nach §34 BauGB nach seiner Einfügung in die Örtlichkeit, nach Art und Maß der Nutzung zu beurteilen.

Das Gebäude bleibt in der ursprünglichen Proportion erhalten. Der Ausbau des Daches und der Aufbau der Gauben entsprechen der umliegenden Bebauung. Die Balkone überschreiten jedoch das Baufenster. Das Gebäude ist um etwa 14 m von der Straße zurückversetzt. Der Überschreitung des Baufensters kann vor dem Hintergrund, dass es sich um einen untergeordneten Bauteil handelt und dass der Abstand zur Grenze groß ist, zugestimmt werden. Es bestehen im Umfeld mehrere Häuser mit 2-3 Wohneinheiten in ähnlicher Größe. Von der Einfügung ins Umfeld kann entsprechend ausgegangen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben und der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters mit den Balkonen kann zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben und der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters mit den Balkonen kann zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3 Beschlussfassung zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren BHKW-Motors im bestehenden BHKW-Gebäude in Immendingen, Talmühle Vorlage: 262-17

Der Bauherr beantragt bei der Talmühle die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKW-Motors in der bestehenden Biogasanlage. Das Vorhaben liegt im Außenbereich von Engen und muss demnach gemäß § 35 BauGB beurteilt werden. Die bau- und planungsrechtliche Beurteilung erfolgt im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Am 16.09.2010 wurde im TUA die Erweiterung der Biogasanlage auf Hattinger Gemarkung auf etwa 500 KW Leistung behandelt. Am 18.11.2010 wurde die Anlage um eine zusätzliche Klärschlamm-trocknung erweitert. Die Erweiterung der Biogasanlage wurde vom Landkreis Tuttlingen am 31.03.2011 genehmigt.

Geplant ist jetzt durch den Einbau des zusätzlichen BHKW's die elektrische Leistung von derzeit genehmigten 500 kW auf 1000 kW zu erhöhen um die Verbrennung des Biogases flexibler an den Strombedarf anpassen zu können und somit die Biogasanlage wirtschaftlicher betreiben zu können. Nach Prüfung des zuständigen LRA Tuttlingen ist durch den Ausbau der Spitzenlast nicht mit weiteren Belastungen zu rechnen.

Es bestehen jedoch von Seiten der Stadt Engen Bedenken, in wieweit die auf Hattinger Gemarkung betriebene Biogasanlage nicht doch zu nicht unerheblichen Belastungen und Risiken führt und dies im laufenden Verfahren erneut zu prüfen sind:

1. Woher die Biomasse – abweichend der Regelung im § 35 Abs.1, 6 b - stammt wurde der Nachweis zur Herkunft der Biomasse schon in der Vergangenheit nicht schlüssig erbracht. Eine erhebliche Belastung entsteht hier durch den Biomassentourismus, der zu entsprechendem Verkehr auch in den umliegenden Ortschaften führt.
2. Es bestehen bereits jetzt erhebliche Bedenken hinsichtlich der Grundwassersicherheit. Die Lage des Hofes führt zu erheblichen Risiken für die Wasserversorgung der Stadt, da der Einzugsbereich der Quellen bis in diesen Bereich hineinreichen.

Durch die Vielzahl an Biogasanlagen werden vermehrt Maismonokulturen angelegt und die Natur verliert an Biodiversität. Durch den Umbau und die Steigerung der Spitzenleistung des BHKW's wird auch der Ausbau des bestehenden Leitungsnetzes der Stadtwerke erforderlich. Es entstehen hier erhebliche Kosten zu Lasten der Allgemeinheit. Im Immissionsschutzverfahren wird angeregt, die Punkte 1+2 erneut zu prüfen, bevor der Ausbau der Spitzenleistung der Anlage genehmigt wird.

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Bedenken vorgebracht mit dem Ziel, erneut die Rechtmäßigkeit der Anlage zu überprüfen:

1. Woher die Biomasse – abweichend der Regelung im §35 Abs.1, 6b - stammt wurde der Nachweis zur Herkunft der Biomasse schon in der Vergangenheit nicht schlüssig erbracht. Eine erhebliche Belastung entsteht hier durch den Bio-massentourismus, der zu entsprechendem Verkehr auch in den umliegenden Ortschaften führt.
2. Es bestehen bereits jetzt erhebliche Bedenken hinsichtlich der Grundwassersicherheit. Die Lage des Hofes führt zu erheblichen Risiken für die Wasserversorgung der Stadt, da der Einzugsbereich der Quellen bis in diesen Bereich hineinreichen.

Beratung:

Bürgermeister Moser erläutert den Antrag. Stadtbaumeister Distler geht auf die kritischen Punkte Grundwasser, Biomassentourismus und auf die Größe des Betriebes ein.

Stadtrat Keller fragt nach, ob es gesetzliche Vorgabe gebe nach Leistung einzuspeisen. Das verneint Stadtbaumeister Distler und Bürgermeister Moser ergänzt, dass es sich hier um eine betriebswirtschaftliche Entscheidung handle.

Stadtrat Veit meint, die Prüfung der Einspeisung liege beim Landratsamt Tuttlingen. Einzige Bedenken der Stadt Engen können das Grundwasser und der Verkehr sein.

Bürgermeister Moser bittet Stadtrat Ellensohn als Experte die Verordnungen und Vorgaben zu erläutern. Weiter erklärt Bürgermeister Moser, dass die Einspeisung des Stroms an den nächstgelegenen Versorger zu erfolgen habe. Dies seien die Stadtwerke Engen, welche die Kosten bereits mit 150.000 € in ihrem Wirtschaftsplan für 2018 verankert haben. Dies seien Auswirkungen politischer Entscheidungen.

Stadtrat Schmidbauer bemerkt, dass diese Kosten der Stromzahler dann wieder zu tragen habe. Die Bedenken müssen geäußert werden, die Entscheidung liege beim Landratsamt Tuttlingen. Hierauf teilt Stadtbaumeister Distler mit, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedenken dem Landratsamt Tuttlingen mitgeteilt werden.

Beschluss:

Es werden folgende Bedenken vorgebracht mit dem Ziel, erneut die Rechtmäßigkeit der Anlage zu überprüfen:

1. Woher die Biomasse – abweichend der Regelung im §35 Abs.1, 6b - stammt wurde der Nachweis zur Herkunft der Biomasse schon in der Vergangenheit nicht schlüssig erbracht. Eine erhebliche Belastung entsteht hier durch den Biomassentourismus, der zu entsprechendem Verkehr auch in den umliegenden Ortschaften führt.
2. Es bestehen bereits jetzt erhebliche Bedenken hinsichtlich der Grundwassersicherheit. Die Lage des Hofes führt zu erheblichen Risiken für die Wasserversorgung der Stadt, da der Einzugsbereich der Quellen bis in diesen Bereich hineinreichen.

Abstimmungsergebnis: **5 Ja-Stimmen 3 Gegenstimmen 1 Enthaltung**

**4 Bebauungsplan "Glockenziel III - 1.Änderung" und Örtliche Bauvorschriften "Glockenziel - 1.Änderung" Engen
Vorstellung und Billigung der Planung sowie frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 270-17**

Der Bebauungsplan „Glockenziel III“ hat am 28.09.16 Rechtskraft erlangt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden gesetzliche Änderungen diskutiert, die für die Entwicklung des Baugebietes Verbesserungen ermöglichen. Dem Bebauungsplan liegt ein schalltechnisches Gutachten mit Festsetzungen zur Grundrissgestaltung für einzelne Grundstücke zu Grunde.

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.02.17 wurde über die Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung, welche am 08.09.17 in Kraft getreten ist, berichtet. Durch die Änderung werden die Immissionsrichtwerte (Schallpegel) in der abendlichen Ruhezeit sowie die nachmittägliche Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen um 5 dB(A) erhöht. Für den Bebauungsplan „Glockenziel III“ bedeutet dies, dass im Bereich der Einfamilienhäuser und im Bereich der dichteren Bebauung die Notwendigkeit der Schallmaßnahmen positiv überarbeitet werden kann.

Inzwischen wurde für eine Vielzahl an Grundstücken eine Planung vorgelegt. Hierbei zeigte sich, dass die vorgegebene Wandhöhe zu gering festgelegt wurde und in Folge bereits Befreiungen erteilt wurden. Auch die Definition der Wandhöhe bei Flachdachbauten hat zu Missverständnissen geführt. Um eine Gleichstellung aller Bauherren zu erreichen, soll im Zuge der Änderung die Wandhöhe angepasst werden. Weitere Festsetzungen wie Dachfarbe, eingetragenes Leitungsrecht und die Festsetzung der Baufenster im Bereich der dichteren Bebauung sollen konkretisiert und angepasst werden.

Die entsprechenden Anpassungen wurden in öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 20.07.17 vorgestellt und diskutiert. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Glockenziel III“ wurde nach den Vorgaben der BauNVO im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

In der kommenden Sitzung soll nun die Planung vorgestellt und gebilligt werden und die Verwaltung soll beauftragt werden, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Technische- und Umweltausschuss billigt die Planung und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Beratung:

Stadtbaumeister Distler erläutert die Punkte, die damals zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Glockenziel III“ bereits bekannt waren. Der Bebauungsplan musste aber zur Rechtskraft gebracht werden, damit die Vermarktung der Grundstücke ermöglicht werden kann.

te. Nachdem nun die Änderung der TA Lärm rechtskräftig wurde, könne in einer 1.Änderung die Punkte angepasst werden und so für die Bauherren die Einschränkungen entfallen. Über einen Wettbewerb konnte für den Bereich der dichteren Bebauung eine Anordnung der Häuser und Zuwegung zu den Tiefgaragen konkretisiert werden. Eine Ausarbeitung zu einem Bauantrag liege allerdings noch nicht vor. In diesem Bereich sind große Höhenunterschiede von bis zu 5 m von der Mundingstraße zur Straße im Baugebiet gegeben. Da der bisherige Bebauungsplan für diesen Bereich nur ein großes Baufenster festlege, solle durch die Konkretisierung der Baufenster und Vorgabe der Bezugshöhe pro Baufenster eine stimmige Bebauung zur Einfamilienhausbebauung erzielt werden.

18:17 Stadtrat Schoch verlässt die Sitzung.

Ebenso solle durch die Vorgabe der kleinen Baufenster eine lockere Bebauung mit Mehrfamilienhäusern entstehen. Aufgrund der Topographie solle eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen mit Attikageschoss und einer Wandhöhe von 10,50 m im vorderen Bereich, dann 3 Vollgeschosse oberhalb der Mundingstraße und zur Straße Im Glockenziel 2 Vollgeschosse mit einer Wandhöhe von 7,50 m zugelassen werden. Mit der Tiefgarage werde die vorgegebene Stellplatzverpflichtung eingehalten und somit eine größere Fläche zur Begrünung ermöglicht, was sich positiv auf das Baugebiet auswirke. Hierfür müsse eine Regelung für die Nebenanlagen aufgenommen werden. Diese komme einer Befreiung von Nebenanlagen gleich.

Stadtrat Kamenzin spricht sich positiv zur Regelung der Nebenanlagen aus bittet aber, dass sobald konkrete Unterlagen zum Wettbewerb vorliegen, solle über die Planung informiert werden.

Bürgermeister Moser bedankt sich bei Stadtbaumeister Distler für die gute Planung. Jetzt solle das Verfahren gestartet werden, die Planung solle gebilligt und nach Abwägung zügig die Offenlage durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss billigt die Planung und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

5 Beschluss über die Unterhaltung der Wanderwege durch den Schwarzwaldverein Vorlage: 251-17

Das Projekt „Einheitliche Beschilderung der Wanderwege im Landkreis Konstanz“ wurde durch den Schwarzwaldverein e.V. Hauptgeschäftsstelle Freiburg, dem Schwarzwaldverein Ortsverein Engen und der Stadt Engen seit dem Jahr 2000 geplant und konnte 2007 umgesetzt werden. Die Kosten beliefen sich auf 18.739,43 Euro, wobei 50% (9.369,71 Euro) durch ein Interreg-Programm gefördert wurden.

Ein „Vertrag zur Betreuung der Wanderwege“ zwischen dem Hauptverein, Ortsverein und der Stadt Engen wurde nach Abschluss der Arbeiten unterzeichnet und im November 2016 aufgrund der Verlängerung der Wegstrecke durch den Ausbau der Premiumwege erweitert.

Die Aufgaben der Ortsgruppe sind wie folgt:

- Betreuung der Markierung der örtlichen Wanderwege = 82 km (Stand 2016)
- Mitteilung der Schäden an die Stadt
- Für die Wegebetreuung zuständige Mitglieder nehmen an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Hauptvereins teil
- Einmal jährlich berichtet die Ortsgruppe der Stadt über die erfolgte Betreuung und den Zustand der Wegemarkierungen

Es folgt ein mündlicher Bericht der Schwarzwaldverein-Ortsgruppe Engen.

Nach § 4 Aufwandsentschädigung/Kostenersatz – Ergänzungen vom 25.11.2016:

Die Ortsgruppe erhält für die anfallenden Aufwendungen eine jährliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro/km örtlicher Wanderweg, somit für 82 km = 820 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst die Kontrolle der Beschilderung, das Ersetzen fehlender Wegeweiser und Markierungszeichen sowie die Fahrt- und Werkzeugkosten.

Beschlussvorschlag:

Der Technische- und Umweltausschuss nimmt den mündlichen Bericht des Schwarzwaldvereins zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufwandsentschädigung in Höhe von 820 Euro an den Schwarzwaldverein Ortsgruppe Engen auszubezahlen.

Beratung:

Stadtrat Kamenzin ist befangen und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Vom Schwarzwaldverein sind Herr Wittig und Herr Scheerer anwesend. Herr Wittig trägt den Tätigkeitsbericht für 2017 vor. Er berichtet, dass der Schwarzwaldverein 51 Stunden mit Ausschneiden und erneuern der Schilder verbracht habe. Im November/Dezember solle der Eiszeitpfad neu ins Wegenetz mit aufgenommen werden. Weiter sei angedacht den Weg von der Talkapelle, B 491 nach Engen über den Dielenhof zu verlegen. Und für 2018 habe der Schwarzwaldverein vor den Weg von Stetten zu verlegen, damit es für die Wanderer verkehrlich angenehmer werde.

Bürgermeister Moser lobt die Tätigkeiten des Schwarzwaldvereins und bedankt sich bei Herrn Wittig und Herrn Scheerer für ihren Einsatz der Pflege und Unterhaltung der Wanderwege. Er schlägt vor die Aufwandsentschädigung weiter an den Schwarzwaldverein auszuzahlen. Stadtrat Kamenzin nimmt wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss nimmt den mündlichen Bericht des Schwarzwaldvereins zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufwandsentschädigung in Höhe von 820 Euro an den Schwarzwaldverein Ortsgruppe Engen auszubezahlen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

6 Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe im Zusammenhang mit der Einrichtung des Baurechtsamts

Vorlage: 272-17

Die Gemeinderäte Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen haben der Beantragung der eigenen Baurechtszuständigkeit zugestimmt.

Nach der Entscheidung über die neu einzustellenden Mitarbeiter für das Baurechtsamt in der vergangenen GR-Sitzung ist es notwendig, baldmöglichst mit den Umbaumaßnahmen im Gebäude Marktplatz 2 beginnen zu können, um die räumlichen Voraussetzungen für das Baurechtsamt rechtzeitig zu schaffen. Da hierfür keine Mittel im Haushalt 2017 vorgesehen sind, ist die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben erforderlich.

Für den Umbau der Dachgeschosswohnung im Gebäude Marktplatz 2 in Büroräume und die EDV-Verkabelung werden rund 30.000 € benötigt, für die Möblierung der Büros im Dachgeschoss sind rund 20.000 € kalkuliert. Die außerplanmäßigen Ausgaben können mit der Haushaltstelle 7900-951000.001 (DSL-Ausbau) gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der TUA stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltstelle 7722-940000.005 (Umbau Marktplatz 2) von 30.000 € und auf der Haushaltstelle 6000-935000.001 (Möblierung Büros DG) von 20.000 € zu. Die Deckung erfolgt über die Haushaltstelle 7900-951000.001 (DSL-Ausbau).

Beschluss:

Der TUA stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltstelle 7722-940000.005 (Umbau Marktplatz 2) von 30.000 € und auf der Haushaltstelle 6000-935000.001 (Möblierung Büros DG) von 20.000 € zu. Die Deckung erfolgt über die Haushaltstelle 7900-951000.001 (DSL-Ausbau).

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

7 Dringende Vergaben

keine

8 Mitteilungen

8.1 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Stockach Öffentliche Auslegung

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stockach (VG Stockach) hat am 11.09.17 beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) öffent-

lich auszulegen. Geplant ist Standorte die sich nicht realisieren lassen gegen Flächen, auf denen die geplante Nutzung umgesetzt werden kann, zu tauschen.

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 19.01.17 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die 6. Änderung des FNP informiert und keine Einwendungen vorgebracht.

Mit Schreiben vom 16.10.17 wurde die Stadt Engen und VVG Engen über die Offenlage informiert und um Stellungnahme gebeten.

Der Flächennutzungsplan der VG Stockach wurde am 27.07.01 genehmigt und ist aktuell in der Änderung.

Die Flächen, die im FNP der VG Stockach getauscht werden, bleiben nahezu gleich. Dies hat sich im Rahmen der Offenlage auch nicht geändert. Eine Neuausweisung findet nicht statt. Dadurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Stadt Engen und die VVG Engen. Gegen die Entwürfe der Änderungen des FNP der VG Stockach hat die Stadt Engen und die VVG Engen keine Einwendungen vorzubringen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.

8.2 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Stockach für den Bereich interkommunales Gewerbegebiet Blumhof II Öffentliche Auslegung

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stockach (VG Stockach) hat am 11.09.17 beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) öffentlich auszulegen. Geplant ist eine weitere gewerbliche Fläche an den Bereich des bestehenden IKG Blumhof neu auszuweisen. Mit der Neuausweisung soll das bestehende Gewerbegebiet Blumhof nach Osten hin erweitert und die nordöstlich gelegenen Flächen als gewerbliche Erweiterungsfläche aufgenommen werden.

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 06.04.17 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die 7. Änderung des FNP für den Bereich Interkommunales Gewerbegebiet Blumhof II informiert und keine Einwendungen vorgebracht.

Die erforderlichen Grundlagen, ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg sowie Herausnahme des regionalen Grünzugs und Beantragung beim Regionalverband wurden bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erbracht. Anhand der Ausführung zu Standortalternativen und dem Nachweis über den gewerblichen Flächenbedarf kann die Neuausweisung von ca. 5,26 ha gewerblich genutzter Baufläche ausgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 09.03.17 wurde die Stadt Engen und VVG Engen im Rahmen der Offenlage informiert und um Stellungnahme gebeten.

Der Flächennutzungsplan der VG Stockach wurde am 27.07.01 genehmigt und ist aktuell in der Änderung.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung haben sich keine Änderungen ergeben. Somit hat die Stadt Engen und die VVG Engen gegen den Entwurf der 7. Änderungen des FNP der VG Stockach keine Einwendungen vorzubringen. Der Bedarf wurde anhand der Ausführung zu Standortalternativen nachgewiesen. Ein Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg wurde beantragt.

Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.

8.3 Mitteilung zum Bauvorhaben Neubau einer Wohnanlage mit 42 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in Engen, Seestraße, Flst.Nr. 1312/1

Die Baugenossenschaft hat der Stadt Engen mitgeteilt, dass sie in der ersten Dezemberwoche die Überfahrt über den Bach umsetzen werden. Die Baustelle für das Wohnprojekt können sie dann auch über diese Zufahrt abwickeln, was zu einer geringeren Beeinträchtigung der Seestraßenanwohner führen dürfte.

Beratung:

Bürgermeister Moser informiert, dass es für die Lärmentwicklung der Bewohner sehr positiv sei, wenn die Brücke zuerst gebaut werde und so die Anfahrt der LKW's entzerrt werden könne.

8.4 Mitteilung zu den Planungs- und Baukosten der Bahnhöfe Engen und Welschingen-Neuhausen

Die deutsche Bahn hat der Stadt Engen die voraussichtlichen Planungs- und Baukosten für die Bahnhöfe mitgeteilt. Diese belaufen sich für den Bahnhof Engen für 2018 auf 224 T€, 2019 auf 487 T€ und für den Bahnhof Welschingen-Neuhausen für 2018 auf 215 T€, 2019 auf 503 T€. Eine genaue Aufstellung der Kosten wird mit Vertragswerk, in dem dann die Finanzierungsanteile, dezidiert nach Planungs- und Baukosten aufgeführt werden, erfolgen. Abzüglich der zuzahlungsfähigen Kosten vom Land wird ein Kostenanteil analog der 1. Baustufe von der DB S&S übernommen. Ein weiterer Teil wird bei den Kommunen verbleiben.

Für die nördlichen Bahnhöfe musste ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Aufgrund der anstehenden Planfeststellungsverfahren wird davon ausgegangen, dass ein Baubeginn erst im September 2018 erfolgen kann.

Beratung:

Bürgermeister Moser informiert über die Planungs- und Baukosten für die Bahnhöfe Engen und Welschingen-Neuhausen. Durch das Planfeststellungsverfahren gebe es Verzögerungen von ca. ½ Jahr. Aktuell werde diese Thematik auch auf Kreistageebene diskutiert. Der Sinn eines Planfeststellungsverfahrens müsse erst erkundet werden. Verständlich sei dies nicht. Die Stadt wolle auf die Deutsche Bahn zugehen und den Sachverhalt klären.

8.5 Mitteilung zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Pkw-Unterstellplatz in Engen, Spendgasse 8a, Flst.Nr. 77/5

Der Bauherr plant in der Spendgasse 8a ein Wohnhaus zu errichten. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Altstadt – Änderung“, rechtsverbindlich seit 13.04.2005, und der „Altstadtsatzung Engen“, rechtsverbindlich seit 26.07.2005. Das Vorhaben liegt im Altstadtbereich, der als Gesamtanlage nach § 19 DSchG ausgewiesen wurde und seit dem 07.06.1980 rechtskräftig ist. Das Vorhaben wurde am 18.09.2014, am 15.01.2015 und abschließend im TUA am 05.03.2015 behandelt.

Der Bauherr hat gewechselt und eine geänderte Planung vorgelegt, die am 20.07.2017 im TUA behandelt wurde. Der zu diesem Zeitpunkt geänderten Planung wurde nicht zugestimmt. Nun hat der Bauherr erneut geänderte Pläne eingereicht, die im Wesentlichen der bereits am 05.03.2015 behandelten Planung und den dann am 16.03.2015 nachgereichten Plänen und der daraus resultierenden Genehmigung entsprechen.

Der Bauherr hat den Dachbereich umgeplant. Die Belichtung des ersten Dachgeschosses erfolgt nun über eine Satteldachgaube mit einer Breite von etwa 1,50 m und einer Höhe von etwa 1,20 m auf der Westseite zur Spendgasse. Eine Belichtung des Raumes zwischen Mauer und Haus ist durch eine vorgelagerte Lochfassade auf der Stadtmauer vorgesehen. Insoweit entspricht der Antrag dem Bebauungsplan und der Altstadtsatzung.

8.6 Gehrenstraße

Wie in der letzten Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses angefragt teilt Stadtbau- meister Distler den Sachstand zur Gehrenstraße mit. Im Mai habe ein Vorort Termin mit den Anwohnern stattgefunden. Nach Aussage des Planungsbüros soll im Sommer mit dem Bau begonnen und Ende 2018 beendet werden.

Bürgermeister Moser bittet, aufgrund der Preissteigerungen, schon jetzt in die Ausschreibungen zu gehen.

9 Anregungen und Anfragen

9.1 Bebauungsplan "Glockenziel III-1.Änderung"

Von Seiten der Stadträte wird gebeten, die als Tischvorlage vorgelegten Bebauungsplanunterlagen in Session zur Verfügung zu stellen.

Die Einstellung in Session ist bereits erfolgt.

9.2 Prioritätenliste Straßen und Wege

In der November Sitzung werde immer eine Prioritätenliste über Straße und Wege von Herrn Martin vorgetragen. Aufgrund Krankheit muss das in der heutigen Sitzung entfallen. Stadtbau-
meister Distler sichert zu, dass dies in der nächsten Gemeinderatssitzung nachgeholt werde.

9.3 Trotte Welschingen

Stadtrat Keller erkundigt sich nach der Trotte Welschingen. Aufgrund Verschmutzung konnte in diesem Jahr der Mostbetrieb nicht realisiert werden. Wie sehe das für nächstes Jahr aus?

Hierauf erwidert Bürgermeister Moser es werde geschaut, dass man das Dach dicht bekomme und so die Tauben, die die Verursacher seien, begrenze. Ebenso werde überlegt die Moste ein zu hausen um so den Betrieb für das nächste Jahr zu gewährleisten. Aus Sicht Bürgermeister Moser müsse es in Engen auf jeden Fall eine Möglichkeit des Mostens geben.

9.4 Radweg L 191

Stadtrat Kamenzin informiert, dass die Farbe die auf den Radweg der L 191 im Kreuzungsbe-
reich nach Anselfingen hinweisen solle, beschädigt sei. Ebenso würden immer wieder Fahrzeu-
ge vor der Spielothek auf dem Radweg stehen.

Hier sei die Straßenmeisterei zuständig. Die Information werde weitergegeben, so Bürgermeis-
ter Moser.

Stadtrat Veit weist noch auf die sehr gefährliche Situation des Autofahrers und Radfahrers in diesem Bereich hin. Gerade von Anselfingen zum Kreuzungsbereich könne der Radfahrer sehr schlecht wahrgenommen werden. Hierzu teilt Bürgermeister Moser mit, dass in diesem Bereich eine Verkehrsschau durchgeführt worden sei und hierzu Herr Pecher angefragt werde und dann in einer der nächsten Sitzungen berichtet werde.

9.5 Bildungszentrum Solardach

Stadtrat Scheller teilt mit, dass am Dach der Bushaltestelle des Bildungszentrums Beschädi-
gungen an den Solarzellen seien.

Bürgermeister Moser gibt die an die Protokollführerin weiter und bittet um Regelung mit den Stadtwerken.

Die Information an die Stadtwerke Engen ist bereits erfolgt. Die Solarzellen werden ausgetauscht.

Unterzeichner/in:

Datum:

Johannes Moser
Bürgermeister

Sabine Sartena
Protokollführerin

Peter Kamenzin
Stadtrat

Jörg Schmidbauer
Stadtrat
